



Reglement zum Fritz Heiniger Fonds

Genehmigung Gemeinderat
vom 4. Dezember 2012 | GRB 697
in Kraft seit 1. Dezember 2011 | GRB 697
Stand 1. Dezember 2011

Reglement zum Fritz Heiniger Fonds der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

1. Zuteilung der Gelder aus dem Fritz Heiniger Fonds	3
2. Anlage des Kapitals	3
3. Verwendung der Gelder aus dem Fritz Heiniger Fonds	3
4. Formelles	3
5. Schlussbestimmungen.....	4

Reglement zum Fritz Heiniger Fonds

Im Jahre 1957 spendete Fritz Heiniger sel. Fr. 20'000.-- an den Frauenverein Münchenstein mit der Auflage, die Fr. 20'000.-- auf der Gemeinde zu hinterlegen und dem Frauenverein jeweils den jährlichen Ertrag auf dem Kapital für wohltätige Zwecke auszubezahlen.

Gestützt auf die vom Spender im Jahre 1957 überlieferte Zweckbestimmung erlässt der Gemeinderat Münchenstein folgendes Reglement über die Verteilung der Zinserträge aus dem Fritz Heiniger Fonds:

1. Zuteilung der Gelder aus dem Fritz Heiniger Fonds

Die Zuteilung von Geldern aus dem Fritz Heiniger Fonds ist zweckgebunden und kommt ausschliesslich dem Frauenverein Münchenstein zugute.

Der Fritz Heiniger Fonds steht unter der Aufsicht der Gemeinde Münchenstein und wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Münchenstein verwaltet.

Über die Zuteilung der Gelder entscheidet der Gemeinderat.

2. Anlage des Kapitals

Der Gemeinderat legt im Sinne des Spenders die Verzinsung des Kapitals wie folgt fest:

Das Kapital wird durch die Gemeinde Münchenstein zum gleichen Zinssatz verzinst, den die Gemeinde durchschnittlich für ihren Kapitalbedarf an externe Kapitalgeber (Banken, Finanzinstitute etc.) zu entrichten hat. Der Zinssatz wird einmal jährlich zum 1.1. durch die Finanzverwaltung ermittelt und festgelegt.

Die Kosten für die Kapitalverwaltung gehen zulasten der Gemeinde.

3. Verwendung der Gelder aus dem Fritz Heiniger Fonds

Der Fritz Heiniger Fonds ist auf lange Frist angelegt. Die Vergabungen sollen nicht zu einem nominellen Substanzverlust führen, weshalb die jährlichen Zuwendungen auf die erwirtschafteten Erträge beschränkt sind.

Der Zweck des Fritz Heiniger Fonds besteht in der finanziellen Unterstützung des Frauenvereins Münchenstein. Zu diesem Zweck sollen die jährlichen Finanzerträge des Fonds zur Finanzierung von Weihnachtsgaben an die Bedürftigen der Gemeinde verwendet werden. Der Zins ist jeweils Anfang Dezember an den Frauenverein auszurichten.

4. Formelles

Die korrekte Buchführung des Fonds ist Aufgabe der Finanzverwaltung.

Die Freigabe der Zinszahlungen an den Frauenverein richtet sich nach den jeweils gültigen internen Vorschriften über die Freigabe von Zahlungen durch die Gemeinde.

Der Fonds kann durch Spenden geäuft werden.

5. Schlussbestimmungen

Diese reglementarischen Bestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Dezember 2011 in Kraft.

Münchenstein, 4. Dezember 2012

Für den Gemeinderat

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Giorgio Lüthi Stefan Friedli

Das vorliegende Reglement zum Fritz Heiniger Fonds wird durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 697 per 1. Dezember 2011 rückwirkend in Kraft gesetzt.